

FAHRZEUGÜBERLASSUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

Supersport Sponsoring GmbH
Rennweg 1 / Top 17
A-6020 Innsbruck
(nachfolgend Fahrzeuggeber genannt)

und

Muster Mustermann
Musterstr. 123
A-1111 Muster
(nachfolgend Fahrzeugnutzer)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Gebrauchsüberlassung nachstehenden Kraftfahrzeuges sowie die Gewährung von damit im Zusammenhang stehenden nachstehenden Dienstleistungen.

Fahrzeugtyp:

Fahrgestell Nr.:

2. Gesamtvertragslaufzeit

Es besteht die Möglichkeit eine Gesamtvertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten zu vereinbaren. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Fahrzeugnutzer. Sollte der Ersatz eines Fahrzeuges notwendig werden, so beginnt das Vertragsjahr mit Übernahme des Ersatzfahrzeuges neu. Der Fahrzeugüberlassungsvertrag verlängert sich entsprechend. Einen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug hat der Fahrzeugnutzer jedoch nicht.

Wird der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch Einschreiben mit Rückschein - maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels eines inländischen Postamtes – fristgerecht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Kalenderjahr, beginnend mit der Übergabe des Folgefahrzeuges und ist sodann erneut mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündbar (Siehe auch Punkt 5 „Fahrzeugtausch und Übernahme“). Für diesen Fall gilt für das Folgejahr der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tarif eines typengleichen oder – ähnlichen Fahrzeuges für 12- Monats-Verträge als vereinbart.

Bei Nichteinhaltung dieser Kündigungsfrist seitens des Fahrzeugnutzers und einvernehmlicher Auflösung des Vertrages mit Zustimmung des Fahrzeuggebers

gilt eine einmalig zu verrechnende Abschlagszahlung in Höhe von 3 Monatsraten als vereinbart.

Wird seitens des Fahrzeugnutzers ein ebenbürtiger Ersatzpartner gestellt, der zum Kreise der berechtigten Fahrzeugnutzer gehört und vom Fahrzeuggeber akzeptiert wird, so kann dieser in den Vertrag mit den gleichen Rechten und Pflichten wie sein Vorgänger eintreten.

3. Nutzungsentgelt

Das monatliche Nutzungsentgelt für das vertragsgegenständliche Fahrzeug ist im vorhinein (1.Rate fällig bei Fahrzeugübergabe) auf das Konto des Fahrzeuggebers zu bezahlen. Der Fahrzeugnutzer verpflichtet sich durch Unterfertigung der Anlage II zu diesem Vertrag zur Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Fahrzeuggeber.

Das monatliche Nutzungsentgelt für das vertragsgegenständliche Fahrzeug beträgt:

a) bei 12-Monatsverträgen:

Grundbetrag in €	
Zzgl. 20 % Mehrwertsteuer in €	
Zwischensumme in €	
Zzgl Versicherungskosten als mehrwertsteuerfreie Auslagen in €	
Gesamtnutzungszins in €	

b) bei 24-Monatsverträgen

Grundbetrag in €	
Zzgl. 20 % Mehrwertsteuer in €	
Zwischensumme in €	
Zzgl Versicherungskosten als mehrwertsteuerfreie Auslagen in €	
Gesamtnutzungszins in €	

c) bei 36-Monatsverträgen:

Grundbetrag in €	
Zzgl. 20 % Mehrwertsteuer in €	
Zwischensumme in €	
Zzgl Versicherungskosten als mehrwertsteuerfreie Auslagen in €	
Gesamtnutzungszins in €	

Im oben genannten monatlichen Nutzungsentgelt sind enthalten:

- Nutzungszins
- Jahresfreilaufleistung (20000 km)
- Kfz-Steuer
- Versicherungsbeitrag
- Service lt. Serviceplan

- Bearbeitungsgebühr
- Gesetzl. MwSt. und Nova
- An- und Abmeldegebühren

Das Nutzungsentgelt ist wertgesichert zu entrichten. Als Maßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2005 mit der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Indexzahl als Ausgangsbasis. Eine allfällige Nichtgeltendmachung der Wertsicherung, auch über längere Zeit hinweg, bedeutet keinen Verzicht des Vermieters auf die vereinbarte Wertsicherung.

Alle genannten Preise verstehen sich inkl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Händlerpreise (Einkauf, Reparatur, Service usw.) sowie der gesetzlichen MwSt. Sollte sich im Laufe der Vertragslaufzeit einer der oben genannten Positionen nach oben oder unten verändern, so behält sich der Fahrzeuggeber das Recht vor, bei einem Fahrzeugtausch die Rate dementsprechend anzupassen.

Sollte sich die gesetzliche Mehrwertsteuer im Laufe der Vertragslaufzeit ändern, so wird die Rate mit sofortiger Wirkung angepasst. Das gleiche gilt für Versicherungssteuern, Versicherungsbeiträge und Kfz-Steuern sowie für alle übrigen Kosten, die der Fahrzeuggeber nicht beeinflussen kann. Der Fahrzeugnutzer stimmt ausdrücklich Erhöhungen des Nutzungsentgelts aus oben bezeichneten Gründen zu. Bei Zahlungsverzug hat der Fahrzeugnutzer die anfallenden, zusätzlichen Verwaltungskosten (z. Zt. ,-/€ 12,50) sowie Verzugszinsen in Höhe von 10 % per anno zu bezahlen. Der Fahrzeugnutzer verzichtet ausdrücklich auf das Recht gegen fällige Nutzungsentgelte allfällige Gegenforderungen aufzurechnen.

Bei Nichtzahlung trotz erfolgter erster Mahnung durch die Fahrzeuggeberin wird ein Inkassodienst oder Rechtsanwalt mit der Einbringung beauftragt. Alle damit verbundenen Kosten lt. Tarif, einschließlich der Gerichtskosten, gehen zu Lasten des Kunden und können als Hauptsachenbetrag geltend gemacht werden.

Für den Fall der Säumnis einer Rate seit zumindest 6 Wochen seit Fälligkeit sowie unter den Voraussetzungen des § 13 KSchG tritt Terminsverlust ein und das für die restliche Laufzeit fällige Entgelt wird unter einem zur Zahlung fällig.

Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Konto der Fahrzeuggeberin als geleistet.

Der Kunde ist verpflichtet, das Nutzungsentgelt auch während der Standzeit des Fahrzeuges aus welchem Grund auch immer (Reparatur, Führerscheinverlust etc.) weiter zu zahlen.

Zur Sicherstellung aller Forderungen der Fahrzeuggeberin aus diesem Vertrag wird eine Kautionszahlung von drei Monatsraten vereinbart. Die Kautionszahlung muss spätestens eine Woche vor Auslieferung des Fahrzeuges auf dem Konto der Fahrzeuggeberin gut gebucht sein, widrigenfalls ist diese berechtigt, den Übergabetermin zu verschieben, bis die Zahlung eingelangt ist. Allfällige Verzugsfolgen hat der Fahrzeugnutzer zu tragen. Nach ordnungsgemäßer

Rückgabe des Fahrzeuges und Bezahlung aller offenen Forderungen der Fahrzeuggeberin wird die Kautions binnen Wochenfrist an den Fahrzeugnutzer rücküberwiesen, wobei die Fahrzeuggeberin nicht verpflichtet ist die Kautions zinsbringend anzulegen.

4. Freilaufleistung der Fahrzeuge

Die jährliche Freilaufleistung beträgt 20.000km/Jahr. Für die Abrechnung des Vertrages entspricht dies sohin einer täglichen Kilometerlaufleistung von 55 km (aufgerundet) und einer monatlichen Laufleistung von insgesamt 1.667 km (ebenfalls aufgerundet). Bei Überschreitung hat der Fahrzeugnutzer jeden Mehrkilometer den Betrag von € 0,10 zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu bezahlen. Bei Überschreiten der Gesamtfreilaufleistung sind die Kosten für zusätzlich notwendige Services vom Fahrzeugnutzer zu tragen.

Für den Fall, dass das Fahrzeug verunfallt und im Unfallzeitpunkt eine höhere Laufleistung aufweist, als kalendertäglich bzw. monatlich hiermit vertraglich vereinbart, hat der Fahrzeugnutzer den sich aus einer etwaigen Mehrkilometerleistung ergebenden Schaden nach Maßgabe der ebenfalls vereinbarten Mehrkilometervergütung zu ersetzen.

Die maximal zulässige Höchstlaufleistung beträgt 35.000 km pro Jahr und darf keinesfalls überschritten werden. Bei Überschreitung der Höchstlaufleistung hat der Fahrzeuggeber das Recht, neben den für die Mehrkilometer zu leistenden Betrag den Restwert des Fahrzeuges durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Der Fahrzeugnehmer hat den durch die erhöhte Nutzung entstandenen Schaden (Minderwert des Fahrzeugs), die Gutachterkosten sowie die Kosten für eine eventuell notwendige weitere Inspektion zu übernehmen.

5. Fahrzeugtausch und Übernahme:

Für den Fall der Vertragsverlängerung (siehe Punkt 2 „Gesamtvertragslaufzeit“) wird dem Fahrzeugnehmer ein Neufahrzeug gleicher Art (siehe Punkt 7 „Bereitstellung durch Lieferhändler“) zur Verfügung gestellt.

Die Übernahmetermine für Erst- und Folgefahrzeuge werden dem Fahrzeugnutzer ca. 14 Tage vor Übergabe bekannt gegeben. Beim Fahrzeugtausch behält sich der Fahrzeuggeber vor, dass der Termin dafür bis zu 3 Wochen vom Termin des Übernahmejahres abweichen kann. Sollte der Fahrzeugnutzer das Fahrzeug nicht persönlich übernehmen bzw. tauschen können, so besteht die Möglichkeit, eine schriftlich bevollmächtigte Person mit der Übernahme des Neu- und Rückgabe des Altfahrzeuges zu beauftragen. Bei Fahrzeugübernahme ist die Unterschrift des Bevollmächtigten auf den Verträgen und dem Rückgabeprotokoll rechtlich bindend für den Fahrzeugnutzer. Die Gültigkeitsdauer der Vollmacht ist anzugeben.

6. Besondere Pflichten des Fahrzeugnutzers:

Der Fahrzeugnutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Fahrzeuges und insbesondere zur Einhaltung der Serviceanleitung (Beilage IV). Wenn die

Bremsscheiben vor Erreichen einer Laufleistung von 60.000 km getauscht werden müssen und diese Kosten nicht vom Importeur übernommen werden, sind diese Kosten (Teile und Arbeit) vom Fahrzeugnutzer zu übernehmen.

Dem Fahrzeugnutzer ist bekannt, daß er in der Öffentlichkeit die Fahrzeuggeberin und andere Unternehmen und Organisationen durch das Fahrzeug repräsentiert und ist er verpflichtet, sich dementsprechend zu verhalten.

Der Fahrzeugnutzer hat dem Fahrzeuggeber jede Änderung seiner persönlichen Daten wie insbesondere Anschrift, Name, seiner Bankverbindung sowie drohende Zahlungsunfähigkeit mitzuteilen, und zwar vorab telefonisch mit schriftlicher Bestätigung innerhalb von drei Tagen (Datum des Poststempels).

Wenn das Fahrzeug einen Radio enthält und somit die Fahrzeugnutzung durch den Fahrzeugnutzer eine Gebührenpflicht des GIS auslöst, z.B. durch freiberufliche Nutzung des Fahrzeuges, so hat der Fahrzeugnutzer unter gleichzeitiger Freistellung des Fahrzeuggebers die an das GIS zu entrichtenden Gebühren neben diesem Vertrag selbst an diese abzuführen und aus eigenen Mitteln zu zahlen.

Der Fahrzeugnutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er im Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug vom Gesetz geforderten gültigen Lenkerberechtigung (internationaler Führerschein der Klasse B) ist. Sollte dem Fahrzeugnutzer während der Laufzeit des Vertrages die Lenkerberechtigung entzogen werden, ist er verpflichtet, diesen Umstand samt Entzugsgründen und Entzugsdauer der Fahrzeuggeberin unverzüglich binnen 3 (drei) Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Fahrzeugnutzer hat der Fahrzeuggeberin bei Unterfertigung des Nutzungsüberlassungsvertrages eine Kopie seiner gültigen Fahrerlaubnis zur Verfügung zu stellen. Für den Fall des Entzuges der Fahrerlaubnis ist die Fahrzeuggeberin berechtigt, vom Fahrzeugnutzer eine Kopie des Entzugsbescheides zu verlangen. Der Fahrzeuggeberin steht es frei, in diesem Falle den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei der Fahrzeugnutzer verpflichtet ist, der Fahrzeuggeberin sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, Spesen und Schäden zu ersetzen. Ansonsten ist der Fahrzeugnutzer nicht berechtigt, für die Dauer des Entzuges der Lenkerberechtigung das ihm von der Fahrzeuggeberin überlassene Fahrzeug zu lenken, dies unabhängig von seiner Verpflichtung zur Bezahlung des monatlichen Nutzungsentgeltes samt Fahrzeugbezogener Kosten. Auch eine bevollmächtigte Person hat die selben Voraussetzungen zu erfüllen.

Dem Fahrzeugnutzer ist die Weitergabe des ihm überlassenen Fahrzeuges an wem immer und aus welchem Grund auch immer ausdrücklich untersagt, dies mit Ausnahme des kurzfristigen Gebrauchs des Fahrzeuges durch den im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner des Fahrzeugnutzers bzw. dessen nahen Familienangehörigen oder ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Fahrzeuggeberin. Diese müssen jedoch zum Gebrauchszeitpunkt im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug und fahrtauglich im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sein, wovon sich der Fahrzeugnutzer persönlich zu überzeugen hat. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist die Fahrzeuggeberin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, dies unter Beibehaltung sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Fahrzeugnutzer,

insbesondere Schadenersatzansprüchen. Eine Haftung der Fahrzeuggeberin im Falle einer unbefugten Ingebrauchnahme des Fahrzeuges durch Dritte ist jedenfalls ausgeschlossen. Bei Überlassung eines Kraftfahrzeuges an einen Verein kann das Fahrzeug von mehreren Personen genutzt werden.

7. Bereitstellung der Fahrzeuge beim Lieferhändler

Das jeweilige Fahrzeug muss vom Fahrzeugnutzer auf dessen Risiko und Gefahr, sowie auf dessen Kosten bei einem durch die Fahrzeuggeberin zu benennenden Lieferhändler abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Diese Regelung gilt gleichermaßen für den Fall des Fahrzeugtausches.

Die Fahrzeuggeberin behält sich händler- und/oder importeurbedingte Änderungen am Fahrzeug und der Ausstattung ausdrücklich vor und kann der Kunde daraus keine wie immer gearteten Ansprüche ableiten. Der Kunde hat in keinem Fall einen Anspruch auf ein identisches Tauschfahrzeug, auch nicht im Falle des Untergangs des Fahrzeuges. Auch besteht keine Haftung der Fahrzeuggeberin für die ständige Verfügbarkeit der Fahrzeugpalette. Sofern für den Fall des Fahrzeugtausches kein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung stehen sollte, ist die Fahrzeuggeberin berechtigt ein möglichst bauart- und ausstattungsähnliches Fahrzeug bereitzustellen.

8. Leistungen des Fahrzeuggebers

Zu den Leistungen des Fahrzeuggebers gehören:

- Zulassung des Fahrzeuges
- Übernahme der Kosten der Services laut Serviceanleitung, wobei eine Kilometerüberschreitung unzulässig ist. Die Services sind ausschließlich bei einem von der Fahrzeuggeberin genannten Vertragshändler durchzuführen. Die Informationspflicht obliegt dem Fahrzeugnutzer. Bei eigenmächtiger Durchführung der Inspektion bei einer anderen Werkstätte trägt der Fahrzeugnutzer die Kosten der Inspektion sowie die sonstigen daraus erwachsenden Nachteile.

Versicherungsschutz:

Bei einem Kaskoschaden beträgt die Selbstbeteiligung 5 % der Versicherungsleistung, mind. € 500,00 pro Schaden, bei Glasbruch € 300,00 pro Schaden. Der Fahrzeugnutzer verpflichtet sich im Falle eines aus dem Titel des Schadenersatzes oder des EKHG auch nur teilweise zu verantwortenden Schadens am Fahrzeug, dass sich das von ihm zu zahlende Nutzungsentgelt beginnend mit dem, dem Unfalltag folgenden Monat um brutto € 10,-- pro Monat erhöht.

- Übernahme der Kfz-Steuer
- Entfernung evtl. angebrachter Sponsorenaufkleber (eigene Sponsorenaufkleber des Nutzers ausgeschlossen)

9. Umfang der Nutzung

Das Fahrzeug darf nur in Österreich bzw. in jenen europäischen Staaten genutzt werden, welche nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind (derzeit GUS Staaten, Estland, Litauen, Lettland, Polen, Serbien, Bosnien- Herzegowina, Montenegro, Rumänien, Bulgarien und Albanien).

10. Schäden am Fahrzeug

Bei Übernahme des Fahrzeuges durch den Fahrzeugnutzer ist ein schriftliches Übernahmeprotokoll zu erstellen und von den Vertragsteilen zu unterfertigen. Dabei sichtbare Schäden am Fahrzeug sind bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung für diese Schäden vom Fahrzeugnutzer zu rügen und ins Protokoll mit aufzunehmen.

Jeden Schaden am Fahrzeug hat der Fahrzeugnutzer **binnen 24 (vierundzwanzig) Stunden** der Fahrzeuggeberin schriftlich zu melden und gleichzeitig ein entsprechendes Schadenprotokoll zu übermitteln. Im Falle eines Unfalls hat der Fahrzeugnutzer einen internationalen Schadensbericht auszufüllen und der Fahrzeuggeberin zu übermitteln und diese gleichzeitig vom Unfallgeschehen und den Verschuldensverhältnissen zu unterrichten. Sollte es vor Ort zu Problemen mit dem Unfallsgegner kommen oder solche auf Grund des Verhaltens des Unfallsgegners zu erwarten sein, ist der Fahrzeugnutzer verpflichtet, die Hilfe der örtlichen Polizei in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich ist der Fahrzeugnutzer verpflichtet, allfällige Rechtsstreite auf eigene Kosten zu führen und Schäden, die nicht vom Versicherer getragen bzw. reguliert werden, der Fahrzeuggeberin zur Gänze zu ersetzen.

Bei winterlichen Verhältnissen darf das Fahrzeug nur mit entsprechender Winterbereifung gefahren werden, da ansonsten der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung unter Umständen befreit ist und ein allfälliger Schaden vom Fahrzeugnutzer zur Gänze allein zu tragen ist.

Veruntreute Fahrzeuge werden vom Versicherungsschutz nicht umfasst und hat der Fahrzeugnutzer in so einem Fall alle Schäden und Kosten alleine zu tragen bzw. die Fahrzeuggeberin völlig schad- und klaglos zu halten.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges werden alle Schäden in einem Rücknahmeprotokoll oder einem Kurzgutachten festgehalten und dem Fahrzeugnutzer weiter verrechnet. Schäden, die über die übliche Abnutzung hinausgehen, sind jedenfalls vom Fahrzeugnutzer zu tragen (Anlage I). Der Fahrzeugnutzer kann Zug um Zug mit Bezahlung des Schadens die beschädigten Teile von der Fahrzeuggeberin verlangen, der Transport erfolgt jedoch auf Kosten des Fahrzeugnutzers. Dieser Herausgabeanspruch des Fahrzeugnutzers ist spätestens 3 (drei) Tagen bei Rückgabe geltend zu machen, die Ausfolgung erfolgt nach Bezahlung des Schadens bei sonstigem Anspruchsverlust. Über Verlangen des Fahrzeugnutzers ist im Falle der Nichteinigung ein Sachverständigengutachten zu erstellen, dessen Ergebnis die Vertragsparteien sich unterwerfen.

Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs ist vom Fahrzeugnutzer der durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen zu ermittelnde Minderwert (merkantile Wertminderung) der Fahrzeuggeberin zu ersetzen, sofern dieser Betrag nicht allenfalls vom Unfallverursacher ganz oder teilweise einbringlich gemacht werden kann. Die Kosten dieses Gutachtens trägt der Fahrzeugnutzer nur für den Fall der Feststellung einer Ersatzpflicht.

Unabhängig vom Verschulden trägt der Fahrzeugnutzer alleine das Risiko des Diebstahls, des Abhandenkommens des Fahrzeuges, des Totalschadens, der Beschlagnahme sowie sonstiger nicht aufgezählter Beschädigungen des Fahrzeuges, insoweit nicht das Schadensereignis vom Versicherer getragen wird. Der Fahrzeugnutzer hat von solchen Ereignissen die Fahrzeuggeberin binnen 3 (drei) Tagen detailliert schriftlich zu informieren. Von der Verpflichtung zur Weiterzahlung der monatlichen Nutzungsrate ist der Fahrzeugnutzer dadurch nicht befreit.

Im Falle eines von keinem Versicherer gedeckten Schadens oder im Falle, dass der Versicherer neben einem Schaden die Wertminderung nicht deckt, schuldet der Fahrzeugnutzer der Fahrzeuggeberin neben den Reparaturkosten Ersatz für die Wertminderung in Höhe von 10% der Reparaturkosten inkl. USt. Fahrzeugreparaturen dürfen ausschließlich durch von der Fahrzeuggeberin hiezu autorisierte Fachwerkstätten vorgenommen werden, zumal sich die Fahrzeuge während der Überlassung in Werksgarantie befinden und ansonsten der Verlust der Gewährleistung bzw. Garantie droht. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der Fahrzeugnutzer schadenersatzpflichtig. Selbstverständlich steht es den Vertragsparteien frei, einen allenfalls höheren oder geringeren Wertverlust durch ein entsprechendes Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen nachzuweisen. Der Anspruch auf Ersatz der Wertminderung ist mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Für den Fall eines Zahlungsrückstandes des Fahrzeugnutzers behält sich die Fahrzeuggeberin die Nichtfreigabe der Reparatur ausdrücklich vor.

Sollte dies der Fahrzeugnutzer verlangen, ist ihm durch Vorlage der Rechnung die Höhe der an Ihn weiter verrechneten Reparaturkosten nachzuweisen.

Dabei bestimmt insbesondere Anlage I dieses Vertrages, die hiermit ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogen und zum wesentlichen Vertragsbestandteil wird, beispielhaft und ohne abschließende Vollständigkeit, welche Schäden vom Fahrzeuggeber als üblich akzeptiert werden und welche Schäden als nicht üblich vom Fahrzeugnutzer zu tragen sind.

Der Fahrzeugnutzer hat während der Dauer der Unbrauchbarkeit des Fahrzeugs – aus welchem Grund auch immer – keine Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, dies insbesondere während der Dauer einer Reparatur oder eines Service.

11. Technische Manipulationen am Fahrzeug

Dem Fahrzeugnutzer ist jedwede bauartliche oder technische Veränderung oder Manipulation am Fahrzeug ausdrücklich untersagt. Darunter zu verstehen ist auch der An- und Einbau von Zubehör ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fahrzeuggeberin sowie eine technische Veränderung oder Manipulation des Kilometerzählers. Tritt am Kilometerzähler ohne Zutun des Kunden eine Funktionsstörung auf, so hat der Kunde unter Nachweis der unverzüglichen Behebung der Störung durch eine von der Fahrzeuggeberin autorisierte Fachwerkstätte die Fahrzeuggeberin binnen 3 (drei) Tagen schriftlich zu verständigen. Erfolgt ein Austausch des Kilometerzählers, so ist der Kunde verpflichtet, die Fahrzeuggeberin durch schriftliche Bestätigung der von der

Fahrzeuggeberin autorisierten Fachwerkstätte über den abgelesenen Kilometerstand des ausgetauschten Kilometerzählers zu unterrichten. Die Einhaltung dieser Vorgangsweise ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Fahrzeuggeberin und dem Fahrzeugnutzer, zumal bei Rückstellung des Fahrzeuges für die Endabrechnung die Einhaltung der vereinbarten Freilaufleistung durch den Kunden ein wesentliches Abrechnungskriterium darstellt.

12. Verwaltungsstrafen

Macht sich der Fahrzeugnutzer einer Verwaltungsübertretung schuldig, so hat er, neben der Zahlung der verhängten Strafe auch den Verwaltungsaufwand der Fahrzeuggeberin von € 4,30 zu begleichen. Tut er dies nicht, so hat die Fahrzeuggeberin das Recht zur Vertragsauflösung.

13. Sponsorenaufkleber

Es handelt sich um ein so genanntes Sport-Sponsoringfahrzeug. Der Fahrzeugnutzer hat zu gestatten, dass das Fahrzeug ohne Vorabinformation des Fahrzeugnutzers durch den Fahrzeuggeber mit Sponsorenaufklebern ausgeliefert und neue Sponsorenaufkleber während der Laufzeit des Vertrages angebracht werden. Er ist verpflichtet, das Fahrzeug zu diesem Zweck, wie nachfolgend beschrieben, auf seine Kosten vorzuführen, sofern neue Sponsoren hinzutreten.

Entfernung von Sponsorenaufklebern

Durch den Fahrzeuggeber aufgebraachte Sponsorenaufkleber dürfen nicht entfernt werden. Lösen sich Sponsorenaufkleber oder wurden diese von Dritten entfernt, hat der Fahrzeugnutzer dieses dem Fahrzeuggeber innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen.

Bei eigenmächtigem Entfernen von Sponsorenaufklebern bzw. bei nicht zeitgerechter Meldung des Verlustes von Sponsoren-aufklebern innerhalb obiger Frist, ist der Fahrzeugnutzer verpflichtet die Differenz zwischen den marktüblichen Kosten eines typengleichen Mietzeuges zum vereinbarten Nutzungsentgelt für die abgelaufene Vertragsdauer nachzuzahlen, jedenfalls aber € 25 pro entferntem Aufkleber pro Monat.

Aufbringung zusätzlicher Sponsorenaufkleber

Das Aufbringen eines eigenen Sponsorenaufklebers ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fahrzeuggeberin gestattet. Für evtl. Schäden bei der Aufbringung und Entfernung dieser Aufkleber trägt der Fahrzeugnutzer die verursachten Kosten. Wird vom Fahrzeuggeber die Aufbringung zusätzlicher Sponsorenaufkleber veranlasst, so stellt der Fahrzeugnutzer dem Fahrzeuggeber das Fahrzeug für die Dauer der Aufbringung zur Verfügung. Zu diesem Anlass gibt der Fahrzeuggeber dem Fahrzeugnutzer 2 Termine zur Wahl. Der Ort der Aufbringung darf höchstens 100 km vom Wohnort des Fahrzeugnutzers entfernt sein.

14. Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Fahrzeuggeber hat das Recht den Vertrag zur sofortigen Auflösung zu bringen wenn:

- Der Fahrzeugnutzer in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Vertrages verstößt;

- Der Fahrzeugnutzer vom Fahrzeug einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht; (z.B.: Suchtgiftransport)
- Der Fahrzeugnutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes oder mit sonstigen fahrzeugbezogenen Kosten in Verzug ist.
- Über den Fahrzeugnutzer ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde.
- Der Fahrzeugnutzer eigenmächtig die auf dem Fahrzeug befindlichen Sponsorenaufkleber entfernt.
- insbesondere bei nicht loyalem Verhalten des Fahrzeugnutzers gegenüber der Fahrzeuggeberin oder den mit der Fahrzeuggeberin zusammenarbeitenden Sponsoren und sonstigen Vertragspartnern (z.B. durch negative Äußerung in der Öffentlichkeit o.ä.).

Im Falle der Vertragsauflösung ist das Fahrzeug innerhalb von 48 Stunden beim Auslieferungshändler abzugeben. Für den Fall der Fristversäumnis ist der Fahrzeuggeber berechtigt das Fahrzeug unverzüglich einzuziehen (siehe Punkt 27) Der Fahrzeugnutzer hat sämtliche durch die Vertragsauflösung entstandenen Kosten zu tragen.

15. Einzugsermächtigung

Der Fahrzeugnutzer ermächtigt die Fahrzeuggeberin, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis Fahrzeugnutzer/Fahrzeuggeber mittels Einzugsermächtigung einzuziehen.

16. Anlagen zum Fahrzeugüberlassungsvertrag, die Gegenstand dieses Vertrages sind und in diesen einbezogen werden

- Anlage I: Definition des Pflegezustandes des zurückgegebenen Fahrzeuges
- Anlage II: Einzugsermächtigung
- Anlage III: Kurzgutachten
- Anlage IV: Serviceanleitung

17. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorstehenden Vertrages, bzw. dessen Vertragsbestandteilen, unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, eine etwa unwirksame Klausel durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dessen Durchführung entspricht, also von den Vertragsparteien so gewollt gewesen wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.

18. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen, insbesondere auch das Abgehen von diesem Vertragspunkt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden keine getroffen.

19. Adressänderung, Zustellung

Der Fahrzeugnutzer hat eine Änderung seiner Adresse/E-Mail-Adresse/Telefonnummer/Faxnummer unverzüglich der Fahrzeuggeberin mitzuteilen. Gibt der Fahrzeugnutzer die Änderung seiner Adresse/E-Mail-Adresse nicht unverzüglich bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Fahrzeuggeberin als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gesendet wurden.

20. Anzuwendendes Recht

Für alle wechselseitigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Innsbruck. Gerichtsstand ist Innsbruck, sofern nicht ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz vorliegt.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes bei Vertragsabschluss mit der Fahrzeuggeberin gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

22. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fahrzeugnutzers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Fahrzeuggeberin und dem Fahrzeugnutzer hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

23. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Forderungen des Fahrzeugnutzers gegenüber dem Fahrzeuggeber ist unzulässig.

24. Datenschutz

Die Fahrzeuggeberin und deren Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 20 des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

Die Fahrzeuggeberin ist berechtigt, personenbezogene Daten des Fahrzeugnutzers, insbesondere Name, Adresse, akademischer Grad, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Führerscheindaten und Geburtsdatum in jenem Umfang zu ermitteln und zu verarbeiten, in welchem dies vom berechtigten Zweck des Datenverarbeiters umfasst ist. Kundendaten werden zum Zwecke der Planung, Vermarktung, Kostenrechnung und betriebsinterner Statistiken auch nach Vertragsbeendigung gespeichert.

Der Fahrzeugnutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass er von der Fahrzeuggeberin und deren Wirtschafts- und Vertragspartnern Zusendungen – in welcher Form auch immer – erhält. Zu diesem Zwecke ist die Weitergabe von Daten an die Vertragspartner ausdrücklich erlaubt.

25. Sonstiges

Alle Bestimmungen wurden im Einzelnen ausgehandelt und vereinbart, sowie zwischen dem Fahrzeugnutzer und der Fahrzeuggeberin ausführlichst besprochen. Der Fahrzeugnutzer hatte genügend Zeit, sich mit dem Inhalt und den Auswirkungen dieser Vertragsbestimmungen auseinanderzusetzen.

Die Vertragssprache ist grundsätzlich deutsch.

Auf den im Internet erreichbaren Seiten der Fahrzeuggeberin wird der Fahrzeugnutzer über Identität und Anschrift der Fahrzeuggeberin informiert. Darüber hinaus können dort die wesentlichen Eigenschaften der von der Fahrzeuggeberin angebotenen Dienstleistungen, der Preis der Dienstleistungen und die Daten der Wirtschaftspartner und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnommen werden, wodurch eine umfassende Information des Fahrzeugnutzers bereits vor Vertragsabschluß gegeben ist.

Online gestellte Anträge sind ebenso bindend wie schriftliche Anträge. Mit Abgabe des Antrages sichert der Fahrzeugnutzer zu, zur Leistung der mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Zahlungen im Stande zu sein.

Preisänderungen und Änderungen der Lieferungs- und Zahlungskonditionen bleiben vorbehalten.

Angebote der Fahrzeuggeberin sind grundsätzlich freibleibend.

Aus einer auch längerfristigen Nichtverfügbarkeit einzelner Leistungen und Vorteile der Nutzungsüberlassung eines Kraftfahrzeuges kann der Fahrzeugnutzer keine Ansprüche gegenüber der Fahrzeuggeberin ableiten, es sei denn, wesentliche Leistungen können langfristig nicht erbracht werden. Dann kann der Fahrzeugnutzer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

26. Einzug des Fahrzeuges

Für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch die Fahrzeuggeberin, ist diese berechtigt, das Fahrzeug selbständig einzuziehen bzw. eine dritte Person oder Gesellschaft mit der Einziehung zu beauftragen. Die Einziehung und Rückführung des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten und Risiko des Fahrzeugnutzers. Der Fahrzeugnutzer erklärt auf jeglichen Schadenersatzanspruch aus welchem Titel auch immer aufgrund des erfolgten Fahrzeugeinzugs zu verzichten.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

(Unterschrift Fahrzeugnutzer)

(Unterschrift Fahrzeuggeber)

ANLAGE

I

zum Fahrzeugüberlassungsvertrag vom

Definition des Pflegezustandes des zurückzugebenden Fahrzeuges lt. ÖNORM V 5080 KLASSE 2 (GUT)

Fahrzeugteil	Akzeptierter Zustand	Nicht akzeptierter Zustand
1. Bereifung	Original-Reifendimension, Reifenprofil zwischen 40% und 60% der Neureifen-Profiltiefe, auch Reserverad, abzüglich der gesetzlichen Mindestprofiltiefe, keine sichtbaren Schäden.	Unterschreiten der Mindestprofiltiefe. Einseitig abgefahrene Reifen, Auswaschungen (defekte Stoßdämpfer). Sämtliche Schäden, z.B. Risse, Beulen, falsch montierte Reifengröße, die nicht für das Fahrzeug zugelassen ist.
2. Lackierung	Originallack ÖNORM V5051, sehr gute Neulackierung, die in der Lebenserwartung einer Werklackierung gleichkommt. Kleinere Lackfehler, Einschlüsse, sehr schwer feststellbare Schleifstellen sowie leicht unruhige Stellen können toleriert werden. Streusalzeinwirkungen an Radausschnitten, Teerspritzer, oder durch Gebrauch von Waschanlagen entstehende Lackierungsmerkmale.	Mut- oder böswillig verursachte Lackschäden, z.B. rundum verkratzt. Lackschäden aller Art, bei denen durch Sichtung der Grundierung bzw. Rostansatz ein Ausbessern nicht mehr möglich ist bzw. eine Teillackierung vorgenommen werden muß. Auffällige Farbunterschiede durch Farbtonabweichungen infolge vorgenommener Teillackierungen (z.B. Unfallschäden).
3. Karosserie	Vereinzelte kleine Dellen, Beulen oder Kratzer, Steinschläge, reparierte Glasschäden, Originalzubehör vorhanden. Fach- und sachgemäße Unfallinstandsetzung mit geschraubten Originalteilen bzw. Ident-Ersatzteilen, die der Lebenserwartung von Originalteilen entsprechen. Nachweis der Korrosionsschutzprüfung vorhanden. Leichte Unfallschäden an sekundären Karosserieteilen, Reperatur nach Herstellervorschrift. Sicherheitseinrichtungen funktionstüchtig.	Sämtliche sichtbare Beschädigungen durch äußere Einwirkung an der Karosserie durch Eigenverschulden oder durch Dritte verursacht. Beschädigungen durch Hagelschaden.
4. Anbauteile	Gummiabrieb auf oder an Zierleisten, Stoßfängern, Spoilern, etc..	Verbogene oder fehlende Zierleisten und Anbauteile.

5. Scheiben und Beleuchtung	Schäden (z.B. Schlieren, kleine Kratzer nicht im Sichtfeld des Fahrers, etc.), die nicht die Betriebs- oder Verkehrssicherheit beeinflussen.	Sämtliche Schäden wie Risse, Sprünge, Steinschlag auch wenn diese nicht im Sichtfeld des Fahrers liegen. Beschädigte Beleuchtungseinrichtungen, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinflussen. Kratzer an Seitenscheiben, die z.B. durch streifendes Vorbeifahren an dornigem Gestrüpp oder Eiskratzen hervorgerufen werden.
6. Felge	<p>Stahlfelge Durch Streusalz beschädigte Lackoberflächen. Äußere Einwirkungen die durch, z.B. Polieren, etc. unkenntlich gemacht werden können.</p> <p>Alufelge Durch Streusalz beschädigte Lackoberflächen. Äußere Einwirkungen die durch, z.B. Polieren, etc. unkenntlich gemacht werden können.</p>	<p>Stahlfelge Verformungen am Felgenhorn bzw. Verzug der Felge in sich durch äußere Einwirkung wie z.B. Bordsteinkanten, etc.. Abgetragenes Material in sämtlicher Form, wie z.B. Kratzer durch äußere Einwirkungen, fehlende bzw. beschädigte Radzierblenden.</p> <p>Alufelge Verformungen am Felgenhorn bzw. Verzug der Felge in sich durch äußere Einwirkung wie z.B. Bordsteinkanten, etc.. Abgetragenes Material in sämtlicher Form, wie z.B. Kratzer durch äußere Einwirkungen.</p>
7. Innen- und Kofferraum	Sehr geringe Abnutzungsspuren an Sitzbezügen, Tapezierungen oder Fußmatten bzw. Teppichen, Kofferraum oder Laderaum mit geringen Benützerspuren. Armaturenbrett keine Abnutzungsspuren und keine Spuren von abgebauten Sonderausrüstungen, z.B. Halterung für Handy, Radio und Lautsprecher.	Starke Verschmutzungen der Polster und/oder Innenverkleidung, Brandlöcher, Beschädigungen, deren Beseitigung nur durch eine Reparatur mit Neuteilen durchzuführen ist. Fehlen von Teilen der Innenraum- oder Kofferraumverkleidung.
8. Mechanik	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reperaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektion erforderlich. Planmäßige Wartungs- und Servicenachweise. Entsprechende Kilometerleistung. Sicherheitseinrichtungen funktionstüchtig.	Überproportionaler Verschleiß bezogen auf Laufleistung und -zeit wie z.B. häufig durchdrehende Räder (Kupplungsschaden), etc..
9. Sonstiges	Motor und Kofferraum geringfügig verschmutzt, keine Sichtbaren Schäden an der Verkleidung. Einwandfreies Reserverad. Schließsystem mit Fernentriegelung, Code Karte, Nummerncode, vollständig laut Betriebsanleitung. Fachgerecht behobene Unfallschäden.	Ungepflegter, stark verschmutzter Zustand. Nicht fachgerecht behobene Unfallschäden. Fehlende Radio- Codekarte. Fehlendes Bordwerkzeug. Fehlende Fahrzeugschlüssel. Fehlende Bedienungsanleitung. Fehlendes Serviceheft. Fehlendes Reserverad.

(Ort/Datum)

(Unterschrift Fahrzeugnutzer)

**ANLAGE
II**

zum Fahrzeugüberlassungsvertrag vom

Einzugsermächtigung

Kontoinhaber:

Bankleitzahl:

Bank:

Kontonummer:

Mit seiner folgenden Unterschrift erteilt der Fahrzeugnutzer zu Lasten des o. g. Kontos eine Einzugsermächtigung für sämtliche aus dem oben bezeichneten Fahrzeugüberlassungsvertrag den Fahrzeugnutzer treffenden Zahlungsverpflichtungen an die Supersport Sponsoring GmbH.

Muster

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

(Unterschrift Fahrzeugnutzer)

(Unterschrift Fahrzeuggeber)

ANLAGE III

Kurz-Gutachten für Fahrzeugrückläufer der Supersport Sponsoring GmbH

NAME / VORNAME: xxxxxxxx	KENNZEICHEN:
--------------------------	--------------

FAHRGESTELLNUMMER: xxxxxxxx	Typ: xxxxxx	km-Stand:
-----------------------------	-------------	-----------

Folgend werden nur Schäden aufgenommen, die dem Fahrzeugüberlassungsvertrag (Anlage über Definition Pflegezustand/Punkt Schäden) entsprechen und nicht gebrauchstypisch sind – daher, was der Nutzer mit seiner nachfolgenden Unterschrift anerkennt, dem Fahrzeuggeber zu ersetzen hat.

Genauere Definition der Beschädigung

Dach							€
Motorhaube							€
Kotflügel	li.	re.					€
Tür ganz	li.	re.					€
Tür, oberhalb vorn	li.	re.					€
Tür, unterhalb vorn	li.	re.					€
Tür, oberhalb hin.	li.	re.					€
Tür, oberhalb hin.	li.	re.					€
Tür, ganz hinten	li.	re.					€
Außenspiegel	li.	re.					€
Seitenwand	li.	re.					€
Hecktür							€
Zierleisten							€
Stoßstange	vo.	hi.					€
Scheinwerfer kpl.	li.	re.					€
Rückleuchte	li.	re.					€
Außenspiegel	li.	re.					€
Spiegelglas	li.	re.					€
Alufelge	vo. re.	vo. li.	hi. re.	hi. li.			€
Stahlfelge	vo. re.	vo. li.	hi. re.	hi. li.			€
Reifen	vo. re.	vo. li.	hi. re.	hi. li.			€
Vorderachsvermessung							€
Radzierblende	vo. re.	vo. li.	hi. re.	hi. li.			€

Muster

Datum

Unterschrift
Fahrzeugnutzer/Beauftragte Person

Folgend Seite 2

Seite 2

Ersatzschlüssel		€
Antenne		€
Sitzpolster		€
Kofferraumabdeckung		€
Windschutzscheibe		€

Weitere Schäden		€
		€
		€
		€
		€
		€
		€
		€
		€

Zwischensumme		€
ges. MwSt. (z. Zt. 20 %)		€
noch zu zahlende Selbstbeteiligung		€
Gesamtbetrag		€

Lag während der Laufzeit ein Kaskoschaden vor ? ja nein

Bei Kaskoschäden kommt der Versicherer nicht für den Ausgleich des merkantilen Minderwertes auf. Sollte während der Laufzeit ein Kaskoschaden vorgelegen haben, so wird dem Fahrzeugnutzer die Wertminderung in Höhe von 10 % der aufgewendeten Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Die vorstehenden Schäden wurden im Beisein des Fahrzeugnutzers/der vom Fahrzeugnutzer beauftragten Person aufgenommen und von Grund und Höhe her mit ihm erörtert. Einwendungen gegen die Schadensfeststellung des Sachverständigen werden erhoben/nicht erhoben, sie werden vom Fahrzeugnutzer/der vom Fahrzeugnutzer beauftragten Person in soweit von Grund und Höhe anerkannt/nicht anerkannt in der Weise, dass das Anerkenntnis die Forderung (Gesamtbetrag) selbständig begründet. Für den Fall des Nichtanerkenntnisses beauftragt der Fahrzeugnutzer/die vom Fahrzeugnutzer beauftragte Person einen gerichtlich beeideten KFZ- Sachverständigen auf seine Kosten und Rechnung.

Datum

Unterschrift/Druckbuchstaben
Fahrzeugnutzer/Beauftragte Person

Datum

Unterschrift/Stempel